

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **22:30 Uhr**

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 30. Juni 2015 im Sitzungssaal des Rathauses in Eggolsheim

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrzahl anwesend und stimmberechtigt war. Der Marktgemeinderat war somit beschlussfähig. Gegen die vorgesehene Tagesordnung und die Art der Ladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.05.2015 (ö.T.)
2. Sanierungsmaßnahmen am kath. Kindergarten St. Martin Eggolsheim
- 2.1 Beschluss über die Zustimmung der Kommune hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung der Maßnahme (Vorstellung durch Architekt Hartmut Schmidt)
- 2.2 Beschluss zur Vereinbarung zwischen Kommune und Träger über den Baukostenzuschuss der Kommune
- 2.3 Beschluss über die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit nach Art. 7 BayKiBiG
3. Beschluss über die Erstattung von Kita-Gebühren während der Streiks in den Kitas des Marktes Eggolsheim
4. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 16.06.2015 (ö. T.)
5. Änderung des Bebauungsplanes Eggolsheim, „Hager Bichel“ im Bereich der Straße „An der Brettig“
6. Änderung des Flächennutzungsplanes Altendorf und vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung und –Erweiterung „Elmen-West“, Altendorf
7. Bauanträge
- 7.1 Bauantrag Tuffner Florian und Reinhardt Christina, Neuses
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage
Bauort: Fl.Nr. 433/2, Gemarkung Neuses an der Regnitz (Regnitzstraße 27)
- 7.2 Antrag Deutsche Funkturm GmbH, Nürnberg auf denkmalrechtl. Erlaubnis zur Errichtung zweier als Kaminaufsatz verkleideter Mobilfunkantennen auf dem Schloss Jägersburg, Bammersdorf
8. Erhebung der Ausbaubeiträge für die „Eggerbachstraße“ in Weigelshofen im Rahmen von Ablösevereinbarungen
9. Vergabe von Aufträgen
- 9.1 Installation einer Abgasabsauganlage für die FF Bammersdorf
10. Wünsche und Anfragen
11. Verabschiedung des Geschäftsleiters Franz Lehnert

Anwesende Beratungsberechtigte:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 21, davon anwesend 18

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann
2. Bürgermeister Georg Eismann
3. Bürgermeister Günter Honeck

Marktgemeinderäte:

Dorothea Göller

Dr. Hans-Jürgen Dittmann, ab 18:05 Uhr anwesend

Dr. Reinhard Stang, ab 18:07 Uhr anwesend

Arnulf Koy

Stefan Pfister

Monika Dittmann

Erich Weis

Irmgard Heckmann

Uwe Rziha, ab 18:05 Uhr anwesend

Rudolf Fischer

Stefan Rickert

Helmut Amon

Christian Dormann

Josef Arneth, ab 19:30 Uhr anwesend

Wolfgang Nagengast

Ortssprecher:

Zacharias Zehner

Agnes Fronhöfer

Carina Heinlein

Abwesende Beratungsberechtigte:

Entschuldigt:

Ute Pfister

Ralf Geisler

Peter Eismann

Schriftführer:

Holger Arneth

Weitere Anwesende:

Presse:

FT – Hubele

NN – Och

Zuhörer: 9

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt „Installation einer Absauganlage für die FF Bammersdorf“ (ehemals Tagesordnungspunkt 11.1) wird im öffentlichen Teil der Sitzung beraten und zu beschlossenen.

Abstimmung: 14/0

Dr. Hans-Jürgen Dittmann, Dr. Reinhardt Sang, Uwe Rziha und Josef Arneth waren zur Abstimmung nicht anwesend

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.05.2015 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: 16/0

Dr. Reinhardt Sang und Josef Arneth waren zur Abstimmung noch nicht anwesend

2. Sanierungsmaßnahmen am kath. Kindergarten St. Martin Eggolsheim

2.1 Beschluss über die Zustimmung der Kommune hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung der Maßnahme (Vorstellung durch Architekt Hartmut Schmidt)

Der Kindergarten St. Martin in Eggolsheim wurde in zwei Bauabschnitten errichtet. Der erste Bauabschnitt wurde als 3-gruppiger Kindergarten mit Mehrzweckraum und den dazugehörigen Nebenräumen in den Jahren 1977/78 als erdgeschossiger Baukörper mit Teilunterkellerung erstellt. In den Jahren 1990/91 erfolgte in einem zweiten Bauabschnitt die Erweiterung um eine vierte Gruppe und einem Personalraum. 2012/13 wurde der südöstliche Gruppenbereich saniert und zur Kinderkrippe umgebaut. Die Einrichtung beherbergt heute drei Kindergartengruppen für 2 – 6-Jährige und einen Krippenbereich für 0 – 3-Jährige.

Der Umfang der Generalsanierung bezieht sich auf das gesamte Gebäude mit Ausnahme des Innenbereiches der 2012/13 umgenutzten Kinderkrippengruppe einschl. Fenster.

Die weiteren Planungen zur Generalsanierung erläutert Architekt Hartmut Schmidt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ist mit Art, Ausmaß und Ausführung der Generalsanierung des kath. Kindergartens St. Martin Eggolsheim anhand der vorgestellten Planungen des Architekten Hartmut Schmidt einverstanden.

Abstimmung: 17/0

Josef Arneth war zur Abstimmung nicht anwesend

2.2 Beschluss zur Vereinbarung zwischen Kommune und Träger über den Baukostenzuschuss der Kommune

Zur Finanzierung der beschriebenen Sanierungsmaßnahmen ist zwischen der Kommune und dem Träger eine Vereinbarung über den Baukostenzuschuss (Finanzierungsvereinbarung) abzuschließen. Dies ist auch für die Bewilligung von Fördermitteln zwingende Voraussetzung.

Ein möglicher Entwurf einer solchen Finanzierungsvereinbarung wurde auf Grundlage der aktuellen Planungen von der Erzbischöflichen Bauabteilung vorgelegt, welcher wie folgt aussieht:

**Finanzierungsvereinbarung
über die Generalsanierung des
Kindergartens St. Martin in Eggolsheim**

zwischen

**der Kath. Kirchenstiftung Eggolsheim
vertreten durch Herrn Pfarrer Daniel Schuster**

und

**der Gemeinde Eggolsheim
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Claus Schwarzmann**

Die Gesamtkosten für die Maßnahme „Generalsanierung des Kindergartens St. Martin in Eggolsheim“ betragen 1.566.332 Euro.

Folgende Finanzierungsvereinbarung für die Generalsanierung des Kindergartens wird daraufhin getroffen:

1. Die Gemeinde Eggolsheim stellt einen Zuschussantrag gegenüber der Regierung von Oberfranken über 100% der förderfähigen Kosten. Nach derzeitigem Kenntnisstand betragen die förderfähigen Kosten 1.443.615 Euro. Die förderfähigen Kosten werden im Innenverhältnis zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Eggolsheim aufgeteilt. Es werden davon voraussichtlich 65% durch den Freistaat Bayern bezuschusst. Die restlichen ca. 35% werden durch die Gemeinde Eggolsheim getragen. Somit entfallen ca. 505.265 Euro auf die Gemeinde Eggolsheim und ca. 938.350 Euro auf den Freistaat Bayern.
2. Der Träger übernimmt die nicht förderfähigen Kosten. Nach derzeitigem Kenntnisstand betragen diese ca. 122.717 Euro. Dieser Betrag wird im Innenverhältnis zwischen Erzbischöflichen Ordinariat und Kirchenstiftung gemäß den gültigen Zuschussrichtlinien aufgeteilt.
3. Evtl. Kostenmehrungen der Gesamtkosten sind von der Kirchenstiftung unverzüglich gegenüber der Regierung und der Gemeinde Eggolsheim zu melden, damit keine förderschädlichen Folgen entstehen.
4. Evtl. Mehrkosten im Bereich der nicht förderfähigen gehen zu Lasten des Trägers unter der Voraussetzung, dass diese im Vorfeld angemeldet und fachlich begründet dargestellt werden.

Eggolsheim, den

Eggolsheim, den

Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

Daniel Schuster, Pfarrer

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim beteiligt sich an den Gesamtkosten der Maßnahme mit einem Baukostenzuschuss in Höhe der von der Regierung von Oberfranken festgestellten zuwendungsfähigen Kosten. Verringern sich im Zuge der Maßnahme die zuwendungsfähigen Kosten, verringert sich der kommunale Anteil entsprechend. Nicht förderfähige Mehrkosten trägt alleine der Bauherr. Eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung ist mit der Kath. Kirchenstiftung abzuschließen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist mit Antragstellung zu beantragen.

Abstimmung: 17/0

Josef Arneth war zur Abstimmung nicht anwesend

2.3 Beschluss über die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit nach Art. 7 BayKiBiG

Für die Bewilligung von Zuschüssen seitens der Regierung von Oberfranken zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen am kath. Kindergarten Eggolsheim ist es notwendig, dass die Bedarfsnotwendigkeit für die Kindertageseinrichtung anerkannt ist. Da hierfür kein aktueller Beschluss vorhanden ist, ist es notwendig, dass der Marktgemeinderat diese Bedarfsnotwendigkeit anerkennt. Durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen wird die Platzkapazität nicht verändert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erkennt nach Art. 7 BayKiBiG den Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote an. Zur Deckung des örtlichen Bedarfs werden 87 Plätze bestimmt; davon sind 12 Krippenplätze.

Abstimmung: 17/0

Josef Arneth war zur Abstimmung nicht anwesend

3. Beschluss über die Erstattung von Kita-Gebühren während der Streiks in den Kitas des Marktes Eggolsheim

Die Erstattung von Gebühren wegen Streiks in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist als Grund für eine Gebührenerstattung nicht in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ausgewiesen. Dies wird auch nicht als notwendig erachtet, da aus Sicht der Verwaltung kein grundsätzlicher Erstattungsanspruch besteht. Bei Streiks und deren Auswirkungen handelt es sich vielmehr um eine Art von „höherer Gewalt“, die vom einzelnen Träger nicht einfach im Vorfeld abgewendet werden kann. Zudem ist die Aufnahme in die Gebührensatzung nicht zu empfehlen, da der Verwaltungsaufwand für die individuellen Erstattungen sehr hoch ist.

Während der Tarifruhen in den letzten 10 Jahren wurde kaum mehr als 1 bis 2 Tage pro Tarifrunde gestreikt, was für die Eltern noch ein organisatorisch lösbares Problem darstellte. Im Jahr 2015 waren die Kitas des Marktes Eggolsheim jedoch bereits von 9 Streiktage, davon 5 Streiktage am Stück, betroffen was für die Eltern zu einer massiven Belastung und Organisationsschwierigkeiten bei der Betreuung ihrer Kinder führte.

Aufgrund der außergewöhnlich hohen Belastung der Eltern schlägt die Verwaltung daher vor eine Einzelfallentscheidung zu treffen und hier eine Ausnahme zu machen.

Erstattet werden sollten rückwirkend alle im Jahr 2015 angefallenen Streiktage mit jeweils einem Zwanzigstel des individuell angefallenen Elternbeitrages, sofern die Kinder nicht in einer Ersatz- oder Notbetreuung des Marktes Eggolsheim beaufsichtigt wurden.

Die Ermittlung der hierfür anfallenden Kosten kam zu den folgenden Durchschnittswerten:

	pro Tag (1 Zwanzigstel)	pro Monat
Einzelner Elternbeitrag	4,70 €	94,09€
Kosten für den ME	305,80 €	6.115,97
Kinder die in Ersatz- oder Notbetreuungen untergebracht wurden	15	

Bei insgesamt 9 Streiktagen entstehen dem Markt Eggolsheim, sofern keine weiteren Streiktage hinzukommen, Maximalkosten in Höhe 2.500,00 €. Hier sind jedoch lediglich die Kosten der Rückerstattung der Elternbeiträge berücksichtigt, der Verwaltungsaufwand wurde nicht mit einkalkuliert.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erstattet im Jahr 2015 rückwirkend, bis einschließlich dem 1. Streiktag am 08.04.2015, für alle aufgrund eines Kita-Streiks ausgefallenen Betreuungstage in seinen eigenen Kindertageseinrichtungen, ein Zwanzigstel des individuellen Elternbeitrages, sofern das Kind des betroffenen Elternteils am jeweiligen Tag keine Ersatz- oder Notbetreuung des Marktes Eggolsheim in Anspruch genommen hat. Die Berechnung und Erstattung der individuellen Beträge erfolgt erst nach Beendigung der Kita-Streiks. Ein Antrag auf Erstattung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: 17/0

Josef Arneith war zur Abstimmung nicht anwesend

4. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 16.06.2015 (ö. T.)

Beschluss:

Vom Inhalt der nachstehenden Tagesordnungspunkte der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses hat der Marktgemeinderat Kenntnis genommen. Er stimmt den Empfehlungen bzw. den ausdrücklich gefassten Beschlussvorschlägen unter Berücksichtigung der vom Marktgemeinderat beschlossenen Ergänzungen vollinhaltlich zu.

Nrn. der Niederschrift:

- 1.1 Bauvoranfrage Dachwald Günter und Elfriede, Tiefenstürmig
Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage
Bauort: Fl.Nr. 717 (Teifl.), Gemarkung Tiefenstürmig

Abstimmung:16/0

Josef Arneith und Stefan Rickert waren zur Abstimmung nicht anwesend

4. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:
13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Buttenheim für den Bereich „Röth“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seewiesen 1“

Abstimmung: 16/0

Josef Arneith und Stefan Rickert waren zur Abstimmung nicht anwesend

5. Änderung des Bebauungsplanes Eggolsheim, „Hager Bichel“ im Bereich der Straße „An der Brettig“

Das Bauvorhaben Alsleben, „An der Brettig 9“ wurde durch den gemeindlichen Bauausschuss im Rahmen einer Bauvoranfrage am 07.10.2014 behandelt. Dazu erfolgte vorher eine Ortseinsicht. Den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde dabei zugestimmt.

Dem daraufhin vorgelegten Bauantrag stimmte der Bauausschuss am 10.02.2015 unter der Voraussetzung zu, dass das Bauvorhaben entsprechend der Bauvoranfrage ausgerichtet wird. Diese geforderte Umplanung erfolgte, so dass dem Bauvorhaben in der Sitzung des Bauausschusses vom 10.03.2015 zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde. Der Bauantrag wurde dann dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 03.06.2015 teilt das Landratsamt Forchheim dazu mit, dass von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zwar im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen erteilt werden können. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die erforderliche Abweichung auch unter Würdigung der Nachbarinteressen mit den öffentlichen Belangen – insbesondere einer städtebaulichen Entwicklung – vereinbar ist. Nach Einschätzung des Landratsamtes sind diese Erfordernisse im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil die beabsichtigte Pultdachform eine erhebliche Abweichung vom ursprünglichen und im Plangebiet bislang gewährten planerischen Grundkonzept darstellt. ... „Im rechtsgültigen Bebauungsplan „Hager Bichel“ aus dem Jahr 1993 ist für das Baugrundstück eine offene Bauweise mit zwei Geschossen (hier: I + D) innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes (WA) festgesetzt. Darüber hinaus gelten Regelungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, wie die Zahl der Vollgeschosse und die Baugrenze, verschiedene gestalterische Festsetzungen, namentlich die Dachform des Hauptgebäudes (Satteldach), die Dachneigung von 40° bis 50° für das Hauptgebäude, die Traufhöhe bis zu 5,50 m, die Dachform der Garage (nur Satteldach), die Verpflichtung zur Angleichung der Garage an das Wohngebäude und die Farbe der Dacheindeckung.“ Nach Ansicht des Landratsamtes spricht einiges dafür, dass es sich beim festgesetzten Maß der baulichen Nutzung (I+D) sowie den gestalterischen Festsetzungen der Dachform und der Dachneigung im Bebauungsplan um grundlegende und konzeptionell wesentliche Vorgaben handelt, die zu einer geordneten und einer gestalterisch einheitlichen Entwicklung des Baugebietes beitragen sollten. Bislang ist diese entsprechend der ursprünglichen Plankonzeption tatsächlich gewahrt. ... „Ein punktuell abweichen von grundlegenden Festsetzungen im Wege von Befreiungen begegnet durchgreifenden bauplanungsrechtlichen Bedenken. Im Interesse der Realisierung des Bauvorhabens sollte deshalb eine Anpassung des geltenden Bebauungsplanes „Hager Bichel“ in Betracht gezogen werden, die sich auf die Änderung der textlichen Festsetzungen beschränken dürfte. Dies könnte angesichts der bereits gefestigten Plansituation im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aus Gründen der Innenentwicklung erfolgen, was eine zügige Umsetzung unter erheblichen Erleichterungen ermöglicht.... Im Zuge einer solchen Änderung sollte auch explizit erörtert werden, ob angesichts der bereits gefestigten städtebaulichen Entwicklung ausschließlich auf den zum Plangebiet „Hager Bichel-Ost“ angrenzenden Flurstücken eine Abweichung der bisher zugelassenen Dachform (Zulassung von Pultdächern) erfolgen soll oder diese künftig im gesamten Planbereich „Hager Bichel“ zugelassen werden. Für ersteres ließe sich ins Feld führen, dass ein weicher städtebaulicher, verträglicher Übergang zwischen dem alten Plangebiet und dem neuen Baugebiet „Hager Bichel-Ost“ ermöglicht werden soll. Die Entscheidung über das künftige städtebauliche Konzept obliegt letztlich dem Marktgemeinderat Eggolsheim“

Der Marktgemeinderat hat somit über die grundsätzliche Änderung des Bebauungsplanes „Hager Bichel“ zu entscheiden und dazu den entsprechenden Umgriff festzulegen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den weicheren Übergang zum Baugebiet „Hager Bichel-Ost“ zu wählen und daher nur die erste Häuserzeile entlang der Straße „An der Brettig“ in das Änderungsverfahren einzubeziehen. Für diesen Umgriff wurde bereits vorab ein Angebot des Stadtplanungsbüros Wittmann, Valier & Partner, Bamberg eingeholt, das gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beauftragt werden könnte. Die konkreten weiteren Festlegungen sollten dann in Abstimmung mit dem Planungsbüro erfolgen.

Beschluss:

Die Behandlung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes soll aufgrund von Beratungen über mögliche Kostenentscheidungen in den nicht öffentlichen Teil verlegt werden.

Abstimmung: 16/1

Josef Arneth war zur Abstimmung nicht anwesend.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Altendorf und vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung und -Erweiterung „Elmen-West“, Altendorf

Der Gemeinderat Altendorf hat in seiner Sitzung vom 28.05.2015 beschlossen, die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung und -Erweiterung mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Elmen-West“ in Altendorf aufzustellen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan Altendorf in diesem Bereich zu ändern. Der Markt Eggolsheim wird mit Schreiben vom 12.06.2015 durch das beauftragte Planungsbüro Wittmann, Valier & Partner, Bamberg an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde beteiligt. Durch die Änderung und Erweiterung der Bauleitplanung soll diese an geänderte, städtebauliche Ziele und an die Erweiterungsabsichten der Firma Lohmann-Koester GmbH angepasst werden. Die Änderung umfasst den südlichen sowie südwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Elmen-West“. Die Erweiterungsfläche schließt südlich an das bestehende Plangebiet an. Es soll ein Industriegebiet (GI) ausgewiesen werden. Das geplante Gebiet hat eine Größe von ca. 3,219.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erhebt keine Einwendungen gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Altendorf.

Abstimmung: 17/0

Josef Arneth war zur Abstimmung nicht anwesend.

7. Bauanträge**7.1 Bauantrag Tuffner Florian und Reinhardt Christina, Neuses
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage
Bauort: Fl.Nr. 433/2, Gemarkung Neuses an der Regnitz (Regnitzstraße 27)**

Das Bauvorhaben ist auf einem derzeit noch bebauten Anwesen im Baugebiet „Neuses-Nord“ geplant. Das bestehende ältere Wohngebäude mit Nebengebäuden soll dazu abgebrochen werden. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes wurde das damals bereits bestehende Wohngebäude im Bestand aufgenommen und die Bauweise gemäß Bestand als „I + D“ dargestellt. Demnach ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 25 bis 38 Grad zu errichten. Viele umliegende bebaute und unbebaute Grundstücke wurden aber im Bebauungsplan mit zweigeschossiger Bauweise zugelassen. Geplant ist ein zweigeschossiges Wohngebäude mit einer Dachneigung von 25 Grad.

Zur Realisierung des Bauvorhabens sind weitere Befreiungen erforderlich, die im Bauantrag wie folgt aufgelistet und begründet werden:

„Für das neu zu errichtende Einfamilienhaus wird eine Überschreitung der Baugrenze im Westen teilweise um etwa 1,00 m beantragt, um im Osten (Straßen und damit Zufahrtsseite) ausreichend Platz für die Zufahrt, 2. Stellplatz und Zuweg zu haben.

Des Weiteren soll das Haus wie bereits der Altbau in der Umgebung der vorhandenen Häuser – mit mehr als den angegebenen 37 cm/2 Stufen über Straßenniveau liegen.

Diese Ausnahmen sind laut Bebauungsplan nach BauGB § 31/1 bereits vorgesehen.

Die Garage soll an der Grenze errichtet und mit einem Flachdach ausgeführt werden.

Zum einen gestattet dies eine bessere Belichtung des Hauses an der Nordseite und stellt gleichzeitig geringste Beschattung für das Nachbargrundstück dar.
Flachdachgaragen sind bereits mehrere in der Umgebung vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass das Planungskonzept der Gemeinde und Ihre grundsätzlichen Planungsabsichten nicht tangiert werden.
Die Würdigung nachbarlicher Interessen bleibt gewahrt.“

Eine Höhenfestlegung ist im Bebauungsplan nicht enthalten. Daher gilt die Festlegung der Gestaltungssatzung mit 0,37 m über Straßenniveau. Geplant ist eine Höhe von 1,00 m, bezugnehmend auf die Regnitzstraße. In Bezug auf die Bamberger Straße wäre die Höhe FFB EG 2,67 m. Maßgebend ist aufgrund der Zufahrt und Ausrichtung des Bauvorhabens die Regnitzstraße. Die Antragsteller begründen in einem dem Bauantrag beigefügten Schreiben vom 29.06.2015 die geplante Höhenlage mit den in diesem Gebiet bestehenden Grundwasser/Hochwasserproblemen, der Anpassung an den abzubrechenden Bestand und die umgebende Bebauung, die ähnliche Höhen aufweist.

Beschluss:

Der Bauantrag Tuffner Florian und Reinhardt Christina zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Neuses soll in der nächsten Bauausschusssitzung behandelt werden.

Abstimmung: 11/6

Josef Arneth war zur Abstimmung nicht anwesend

7.2 Antrag Deutsche Funkturm GmbH, Nürnberg auf denkmalrechtl. Erlaubnis zur Errichtung zweier als Kaminaufsatz verkleideter Mobilfunkantennen auf dem Schloss Jägersburg, Bammersdorf

Die Deutsche Funkturm GmbH, Nürnberg beabsichtigt, auf dem Schloss Jägersburg eine Mobilfunkstation zu errichten. Dazu werden zwei Antennen auf dem Dach errichtet, die mit Glasfaserkunststoff verkleidet werden. Seitens der Denkmalbehörden wurde angeregt, die Verkleidung der Antennen optisch den Kaminhauben der Residenz Bamberg anzupassen. Die Bemaßung der Verkleidung resultiert aus den funktechnischen Anforderungen. Da es sich bei dem Schloss Jägersburg um ein Einzeldenkmal handelt, ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich, die mit Schreiben vom 19.06.2015 beantragt wurde. Die endgültige Entscheidung trifft das Landratsamt Forchheim als Untere Denkmal-schutzbehörde in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Markt Eggolsheim.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben und erteilt das gemeindliche Ein-vernehmen gemäß § 36 BauGB.

Abstimmung: 18/0

8. Erhebung der Ausbaubeiträge für die „Eggerbachstraße“ in Weigelshofen im Rahmen von Ablösevereinbarungen

Bei der Anliegerversammlung am 17.06.2015 in Weigelshofen wurde den Bürgern neben der konkreten Durchführung der anstehenden Baumaßnahmen auch mitgeteilt, dass gemäß § 11 der Ausbaubeitragssatzung die Möglichkeit besteht, eine Ablösevereinbarung für den Ausbaubeitrag abzuschließen. Vorteil für die Anlieger wäre, dass der ermittelte Beitragssatz bereits jetzt festgeschrieben wäre und zwei oder drei konkrete Ratentermine festgelegt werden könnten. Die 1. Rate wäre dann im August 2015 fällig, die 2. Rate Ende Dezember 2015 und die 3. Rate bei Fertigstellung im Frühsommer 2016.

Die zugrundeliegenden Kosten wurden bei der Versammlung ebenfalls bekanntgegeben. Dazu wurden die auf die Anlieger umzulegenden Baukosten für die Gehwege und Parkbuchten vom Ingenieurbüro Sauer + Harrer auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses berechnet. Die Kosten für Beleuchtung, Ingenieurhonorar und die abschließende Vermessung wurden ebenfalls aufgenommen. Der auf die Bürger zu verteilende Anteil beträgt bei der Ortsdurchfahrt 55 Prozent der beitragsfähigen Kosten. Nach den bisher erfassten Flächen und Geschossigkeiten ergibt sich somit ein vorläufiger Beitrag in Höhe von 6,45 € je Quadratmeter erschlossener Grundstücksfläche. Mit Schreiben vom 25.06.2015 wurde den Anliegern eine entsprechende Flächenaufstellung zur Überprüfung zugesandt. Geringe Veränderungen in der Flächenbilanz, die sich dann auch auf den Beitragssatz auswirkt, können sich bei der Überprüfung noch ergeben.

Da die Kostenberechnung auf dem Leistungsverzeichnis der Ausschreibung beruht, kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten relativ genau erfasst wurden. Unvorhergesehene Maßnahmen, die bei der Abwicklung einer derartigen Baumaßnahme jedoch auftreten können, würden bei Abschluss einer Ablösevereinbarung zu Lasten des Marktes Eggolsheim gehen. Vorteil für den Markt Eggolsheim wäre aber eine einfachere Abrechnung und eine konkret festgelegte und kalkulierbare Einnahme der Beiträge gemäß Baufortschritt der Baumaßnahme. Bis die endgültigen Schlussrechnungen und Ergebnisse der Vermessung vorliegen, kann es erfahrungsgemäß einige Zeit dauern.

Beschluss:

Vor einer endgültigen Beschlussfassung zur Erhebung der Ausbaubeiträge für die Ortsdurchfahrt Weigelshofen (Eggerbachstraße) im Rahmen von Ablösevereinbarungen soll bei den Anliegern die Bereitschaft hierfür abgefragt werden. Ziel dieser Umfrage soll es sein, Erkenntnisse zu erhalten, wie viele Anlieger einer Ablösevereinbarung in der beschriebenen Art zustimmen würden. Nach Beurteilung dieser Ergebnisse erfolgt eine Beschlussfassung seitens des Marktgemeinderates.

Abstimmung: 18/0

9. Vergabe von Aufträgen

9.1 Installation einer Abgasabsauganlage für die FF Bammersdorf

In der Haushaltssitzung vom 24.03.2015 wurde für das FFW Gebäude in Bammersdorf 40.000 € eingestellt. Die Mittel sind für die Bodenbeschichtung, Spinde, Absauganlage und Sanierungsmaßnahmen der Fahrzeughalle zur Verfügung gestellt worden. Mit Beschluss vom 03.12.2013 wurde die Bodenbeschichtung in Auftrag gegeben. Die derzeitigen Ausgaben belaufen sich wie folgt:

Bodenbeschichtung	9.601,87 €
Spinde	4.447,57 €
Ablaufrinne und Sockel vor dem Gebäude	4.500,00 €
Gesamt:	18.549,44 €
Restliche Mittel:	21.450,56 €

Für den Einbau einer Abgasabsauganlage liegt ein Angebot der Fa. Blaschke Umwelttechnik GmbH vor. Das Angebot vom 07.05.2015 beläuft sich auf 12.566,10 € brutto. Die Feuerwehren Eggolsheim und Drügendorf wurden bereits mit einer Abgasabsauganlage der Fa. Blaschke Umwelttechnik GmbH ausgestattet. Das Angebot wurde durch den Kommandanten der FFW Eggolsheim, Martin Arneth, zusätzlich geprüft.

Beschluss:

Die Fa. Blaschke Umwelttechnik GmbH erhält den Auftrag für die Lieferung und Montage einer Abgasabsauganlage im Feuerwehrgerätehaus Bammersdorf. Grundlage ist das Angebot vom 07.05.2015 in Höhe von 12.566,10 € brutto.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Fa. Blaschke einen Vertrag auszuarbeiten. Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ist ermächtigt, diesen Vertrag rechtsverbindlich für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen.

Abstimmung: 18/0

10. Wünsche und Anfragen

10.1 Information über Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben (Beseitigung von Bahnübergängen)

Regierung von Oberfranken 

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Markt Eggolsheim
Hauptstraße 27
91330 EggolsheimHerr Huber
21.05.2015Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht31-4327.10f-2/15
Herr Jander
0921 604 - 1567
0921 604 - 4567
K 116Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

hans-peter.jander@reg-ofr.bayern.de

29.06.2015

Datum

Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger nach BayGVFG/FAG Art. 13c; Kreuzungsmaßnahmen (Beseitigung von Bahnübergängen) nach Eisenbahnkreuzungsgesetz an der ICE-Ausbaustrasse Nürnberg – Ebensfeld
Ortsstraße Bahnhofstraße Bahn-km 45,208 und
GVS Unterstürmig-Neuses ("Rinnig") Bahn-km 45,660

Hauptgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Buslinie 314 Haltestelle SternplatzTelefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.05.2015, in welchem Sie sich für die beiden Baumaßnahmen zur Beseitigung der o.g. Bahnübergänge nach einem voraussichtlichen Fördersatz erkundigen. Wir haben die von Ihnen zur Förderung angefragten Bauvorhaben im Hinblick auf die Höhe des Fördersatzes mit der Obersten Baubehörde abgeklärt.

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Der jeweilige Fördersatz eines Projektes wird festgelegt unter Würdigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Zuwendungsempfängers, der Bedeutung des Vorhabens, eines etwaigen besonderen Staatsinteresses und der Fördernachfrage im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzmitteln. Der Fördersatz wird bei jedem Projekt einzelfallbezogen festgelegt. Eine Spreizung der Fördersätze, um finanzschwache Kommunen mit einem höheren Fördersatz besser zu unterstützen als finanzstarke Kommunen, ist dabei gewollt.

StOK Bayern in Landshut
Kto.-Nr. 743 015 15
BLZ 750 000 00
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

Die aktuelle Finanzlage des Marktes Eggolsheim kann als schwach bzw. angespannt bezeichnet werden.



- 2 -

Wir können Ihnen daher mitteilen, dass der Markt Eggolsheim für die beiden anstehenden Projekte (EKrG-Kreuzungsmaßnahmen) von einem Gesamtfördersatz (BayGVFG ggf. i.V. mit FAG Art. 13c) auf die zuwendungsfähigen Kosten von 80 % bis 85 % ausgehen kann.

Wir hoffen, dass dieser mitgeteilte hohe Fördersatz dem Marktgemeinderat die anstehende Entscheidung über den Abschluss der Kreuzungsvereinbarungen erleichtern kann.

Mit freundlichen Grüßen



Jander
Baudirektor

10.2 Blumenkästen am Mühlwehr

Seitens des Marktgemeinderates wird der schlechte Zustand der Blumenkästen am Mühlwehr bemängelt. Es soll seitens der Gemeinde geprüft werden, ob hier neue Blumenkästen angebracht werden sollen.

10.3 Rückschneiden der Hecken im Ausfahrtsbereich der Fährstraße

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollen im Ausfahrtsbereich der Fährstraße die Hecken zurückgeschnitten werden.

10.4 Verunreinigung des Parkplatzes am alten LDIL-Standort

Seitens des Marktgemeinderates wird auf den verunreinigten Parkplatz am alten Lidl-Standort hingewiesen. Es soll seitens der Gemeinde eine Aufforderung an den Grundstückseigentümer erfolgen, diese Verunreinigungen zu beseitigen.

11. Verabschiedung des Geschäftsleiters Franz Lehnert

Bürgermeister Claus Schwarzmann bedankt sich im Namen aller Marktgemeinderäte und der Marktgemeinde Eggolsheim herzlich für über 37 Jahre Dienstzeit des scheidenden Geschäftsleiter Franz Lehnert beim Markt Eggolsheim.

Herr Lehnert fing am 01.01.1977 beim Markt Eggolsheim an und war seit diesem Zeitpunkt bis zum Jahr 2002 auch stellvertretender Geschäftsleiter. Aber dem Jahr 2002 übernahm er die Geschäftsleitung für den damals ausgeschiedenen Geschäftsleiter Dieter Kalb.

Die Tätigkeitsschwerpunkte von Herrn Lehnert lagen im Bereich der Personalverwaltung, Standesamtsleitung, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Grundstücksangelegenheiten und vieles mehr. Seine größte Veranstaltung war die „1200 Jahre Markt Eggolsheim“-Feier im Jahr 1989, bei der über 20.000 Besucher verzeichnet wurden.

Nach Gründung der GWE GmbH im März 2000 war er gemeinsam mit Dieter Kalb Geschäftsführer dieser GmbH, die er ab 2002 als alleiniger Geschäftsführer bis heute fortführte.

Der Bürgermeister Claus Schwarzmann und der Marktgemeinderat wünschen Franz Lehnert für seine Pensionszeit alles Gute und viel Gesundheit.

Holger Arneth
Schriftführer

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister